

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Bau- und Umweltausschuss	Datum:	04.12.2023
Behandlung:	Vorberatung	Aktenzeichen:	51122-150-15/BA
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0550/23/15-074
Sitzungsdatum:	22.11.2023	Niederschrift:	15/BU/035

Bebauungsplanverfahren "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Hillesheim - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (frühz. Offenlage) - Empfehlungsbeschluss zur regulären Offenlage

Sachverhalt:

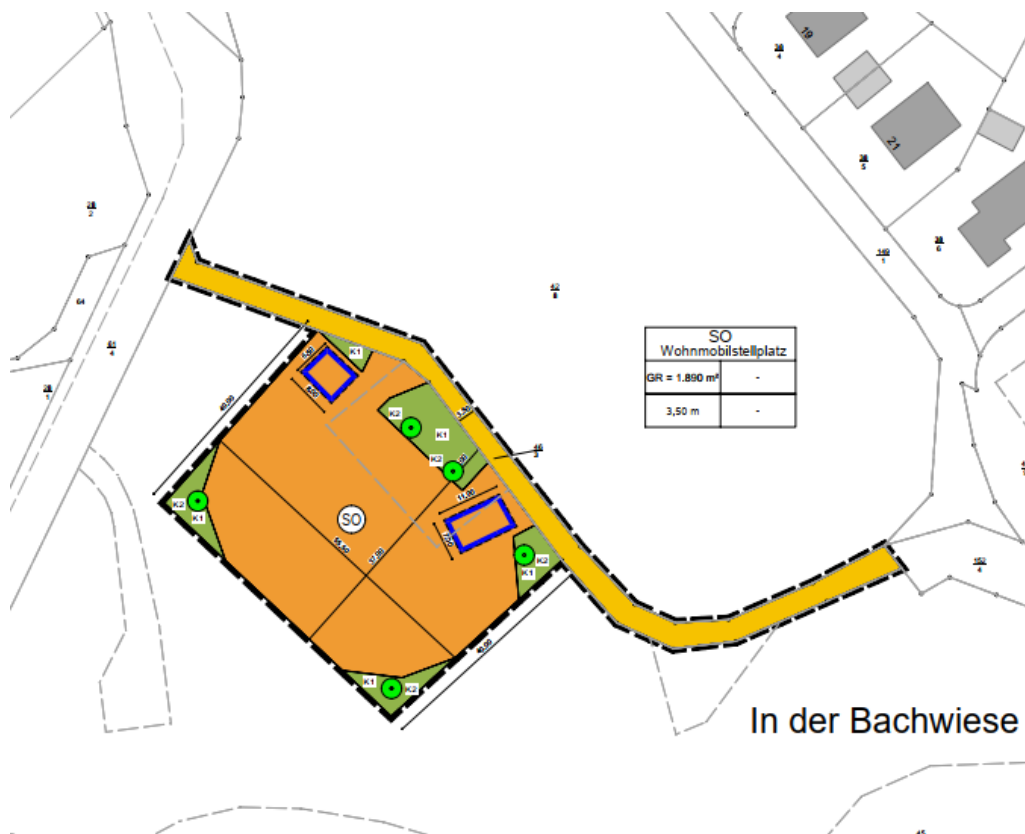
Der Stadtrat Hillesheim hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, im Bereich des Hillesheimer See's am Bolsdorfer Tälchen, ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, um hier einen Wohnmobilstellplatz errichten zu können. Da der Bebauungsplan nicht nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann, soll der FNP im Parallelverfahren abgeändert werden. Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat sich in öffentlicher Sitzung am 29.09.2022 mit der Teilfortschreibung des FNP für den vorgesehenen Teilbereich des Wohnmobilstellplatzes einverstanden erklärt und beschlossen, die Teilfortschreibung für den Bereich am Hillesheimer See, als Sondergebiet Camping (SO) auszuweisen. Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP realisiert werden.

In öffentlicher Sitzung am 28.06.2023 hat der Stadtrat die Entwurfsplanung zur Kenntnis genommen und auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim beschlossen, die Planunterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen. Die frühzeitige Offenlage der Planunterlagen hat in der Zeit vom 24.07.2023 bis 24.08.2023 stattgefunden. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die frühzeitige Offenlage wurde am 14.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Auswertung und Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen durch das Planungsbüro WeSt, soll in heutiger Sitzung die Vorabwägung der eingereichten Stellungnahmen durchgeführt werden sowie dem Stadtrat die Empfehlung zur Beschlussfassung der regulären Offenlage.

Seitens der SGD Nord wurde im Rahmen der eingegangenen Stellungnahme gefordert, dass es für die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur im Rahmen der vertiefenden Planung eine Detaillierung bedarf. Es ist ein Entwässerungskonzept unter Hinweis auf die Gegebenheiten (teilweise Befestigung) aufzustellen. Das Entwässerungskonzept zur Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) ist mit den VG-Werken abzustimmen. Die reguläre Offenlage kann erst durchgeführt werden, wenn das Entwässerungskonzept vorliegt.

Die VG-Werke teilten mit, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der befestigten Flächen nach den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz nach Möglichkeit an Ort und Stelle auf dem Plangebiet direkt oder in einer zentralen Mulde zur Versickerung oder Rückhaltung gebracht werden muss.



Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim nimmt die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Ausschuss schließt sich den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung in Gänze an. Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die reguläre Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Offenlage der Planunterlagen wird erst dann durchgeführt, sobald der Fachbeitrag Naturschutz durch das Planungsbüro eingereicht wird und ein Entwässerungskonzept zur Abwasserbeseitigung sowie ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept durch die Stadt erstellt wurde. Der Erste Beigeordnete soll durch den Stadtrat ermächtigt werden, nach Vorlage der entsprechenden Angebote, den Auftrag im Namen der Stadt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Offenlage nach
§ 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Stadt Hillesheim

Aufstellung Bebauungsplan ‚Wohnmobilstellplatz‘

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Amprion GmbH, 44263 Dortmund	25.07.2023 (keine Anregungen)
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	24.07.2023 (keine Anregungen)
03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen	28.07.2023 (keine Anregungen)&G
04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main	
05. Deutsche Flugsicherung GmbH, 63225 Langen	07.08.2023 (keine Anregungen)
06. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen	02.08.2023
07. Deutscher Wetterdienst, 63004 Offenbach	23.08.2023 (keine Anregungen)
08. Eisenbahn Bundesamt, 60329 Frankfurt/Main	27.08.2023 (keine Anregungen)
09. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 56068 Koblenz	
10. Forstamt Hillesheim, 54576 Hillesheim	04.08.2023 (keine Anregungen)
11. Gemeinde Dahlem, Fachbereich 6 – Hoch- und Tiefbauwesen, Abwasserbeseitigung und -anlagen, 53949 Dahlem	
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	22.08.2023 (keine Anregungen)
13. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz	21.07.2023 (keine Anregungen)
14. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz	
15. Handwerkskammer Trier, 54292 Trier	01.08.2023 (keine Anregungen)
16. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier	18.08.2023 (keine Anregungen)
17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54543 Daun	21.07.2023
18. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz	26.07.2023 (keine Anregungen)
19. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, 54224 Trier	27.07.2023 (keine Anregungen)
20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	10.08.2023 (keine Anregungen)
21. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., 55453 Gensingen	22.08.2023 (keine Anregungen)
22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	21.07.2023 (keine Anregungen)

23.	NABU Gruppe Kyllifel, 54587 Birgel	
24.	Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	
25.	Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Regionalverband Eifel, 54578 Walsdorf-Zilsdorf	
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier	25.07.2023 (keine Anregungen)
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier	10.08.2023
28.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, 54595 Prüm	25.07.2023 (keine Anregungen)
29.	Vodafone Deutschland GmbH, 54292 Trier	22.08.2023 (keine Anregungen)
30.	Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	
31.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid	26.07.2023
32.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	07.08.2023 (keine Anregungen)
33.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	24.07.2023 (keine Anregungen)
34.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	
35.	Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Fachbereich 4 Verbandsgemeindewerke	09.08.2023
36.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Naturschutz, Koblenz	14.08.2023 (keine Anregungen)

A	Von den Behörden (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende Stellungnahmen bzw. Anregungen eingebracht:	Abwägung/Prüfung
----------	---	-------------------------

Zu 6. Deutsche Telekom, Mayen	02.08.2023
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von ihrer Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung wird nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung ist nachrichtlich in den Planunterlagen darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 12. Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier

14.04.2022

Sehr geehrter Herr Bell,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54543 Daun			21.07.2023
Sehr geehrte Damen und Herren, die Kreisverwaltung Vulkaneifel teilt zu dem Planentwurf beratend folgendes mit: Auf die Parallelität des Bebauungsplan- und der Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens nach § 8 (3) BauGB ist zu achten. Die §§ 3 und 5 der Campingplatz und Wohnmobilplatzverordnung Rheinland-Pfalz sollten bezüglich der Größe der Stellplätze und den Brandgassen verbindlich festgesetzt werden. Die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und der SGD Nord, Regionalstelle WAB und Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, sind zu beachten.			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen-nutzungsplanänderung wurde bereits vom Verbandsge-meinderat beschlossen und wird im laufenden Flächennut-zungsplanänderungsverfahren berücksichtigt. Die Textfestsetzungen werden zu den §§ 3 und 5 der Cam-pingplatz und Wohnmobilplatzverordnung Rheinland-Pfalz ergänzt.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die §§ 3 und 5 der Campingplatz und Wohnmobilplatzverord-nung Rheinland-Pfalz sind bezüglich der Größe der Stellplätze und den erforderlichen Brandgassen zu beachten.			
Abstimmungsergebnis:			
Zustimmung:		Ablehnung:	Enthaltung:

Zu 27. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier		10.08.2023
Sehr geehrte Damen und Herren vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine im Bo-denschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen. Abwasserbeseitigung Das anfallende Schmutzwasser ist an die kommunale Kanalisation anzuschließen. Laut der Begründung des Vorentwurfs, Stand Mai 2023, ist die Planfläche teilweise befestigt und wird als Parkplatz genutzt. Bzgl. der Ver- und Entsorgung wird auf Seite 5 beschrieben, dass im Plangebiet keine Ein-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

richtungen der Ver- und Entsorgung für Wohnmobile vorhanden sind und dass die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur im Rahmen der vertieften Planung einer Detailierung bedürfen.

Das Entwässerungskonzept ist unter Hinweis auf die Gegebenheiten (hier: teilweise Befestigung der Planfläche) aufzustellen. Im vorliegenden Fall sollte zunächst geprüft werden, ob eine breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers mit dezentraler Versickerung vor Ort möglich ist.

Im Plangebiet befinden sich Abwasserkanäle und eine Mischwasserbehandlungsanlage (Stauraumkanäle) der Verbandsgemeindewerke Gerolstein. Hierbei handelt es sich um eine bedeutende unterirdische Abwasseranlage (Stauraumkanäle mit $V_{\text{ges}} = 1030 \text{ m}^3$) in der Stadt Hillesheim. Im Hinblick auf die Sicherung des Betriebs und Unterhaltung der Mischwasserbehandlungsanlage ist die wasserrechtliche Zulassung zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass in der Nähe der vorhandenen Anlagen zur Mischwasserbehandlung im Zuge des Betriebs der Abwasseranlagen, insbesondere in Trockenphasen, Geruchsemissionen auftreten können.

Das Entwässerungskonzept zur Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) ist mit den Verbandsgemeindewerken Gerolstein abzustimmen

Die Stadt erstellt ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur Abwasserbeseitigung und stimmt dieses mit den Werken der Verbandsgemeinde ab.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt erstellt ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur Abwasserbeseitigung und stimmt dieses mit den Werken der Verbandsgemeinde ab.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 31. Westnetz GmbH, Faid

26.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes 0,4-kV Niederspannungskabel der Westnetz GmbH befindet.

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung wird nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt.

Für Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung ist nachrichtlich in den Planunterlagen darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 35. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Fachbereich 4 Verbandsgemeindewerke

09.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.07.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Die Erschließung hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung ist mit Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt. Die Schmutzwasserbeseitigung ist ebenfalls mit Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation sichergestellt.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist nach den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz nach Möglichkeit an Ort und Stelle auf dem Plangebiet direkt oder in einer zentralen Mulde zur Versickerung oder Rückhaltung zu bringen.

Im Plangebiet betreiben wir ein unterirdisches Regenüberlaufbauwerk, konzipiert mit drei Stauraumkanälen und einem Speichervolumen von rd. 1.030 m³. (siehe beigelegte Planunterlage). Die Revisions- bzw. Einstiegsschächte sind ständig für Kontroll-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten freizuhalten. Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Schächte dauerhaft anfahrbar sein.

Auf Grund der Notwendigkeit künftiger Instandhaltungssetzungs- oder Neubaumaßnahmen, darf die komplette Abwasseranlage nicht überbaut werden.

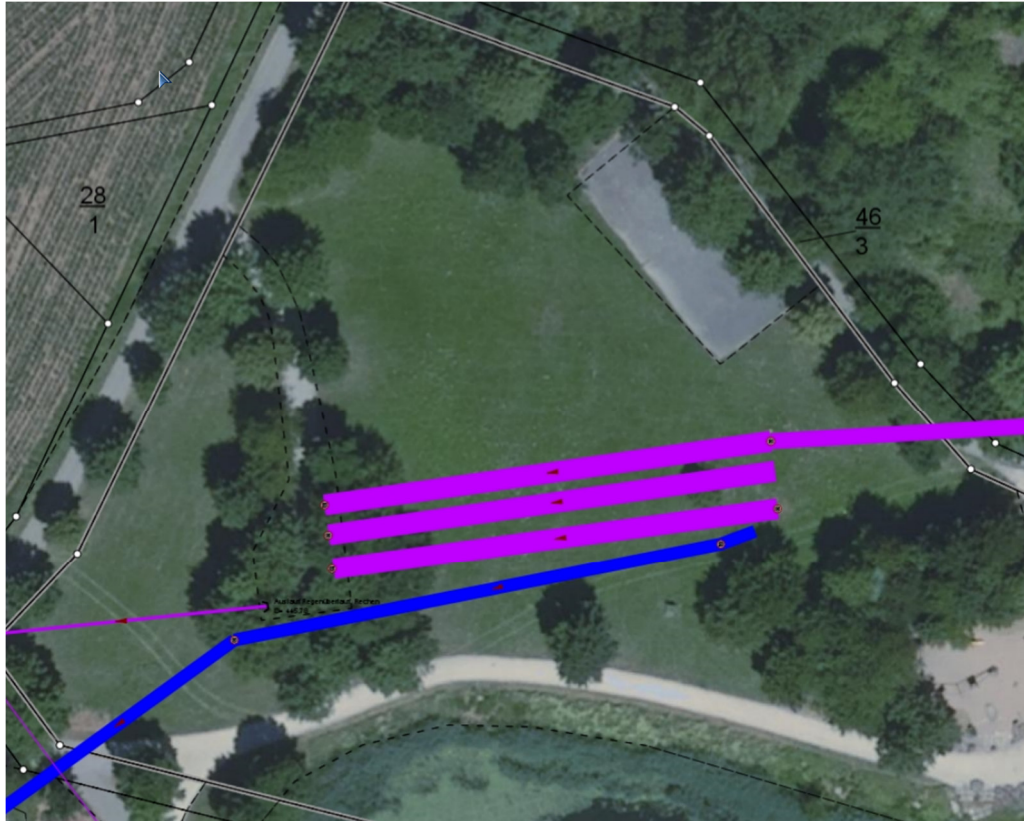
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ist vor Offenlage des Bebauungsplans zu erstellen und mit den Werken abzustimmen.

Das unterirdische Regenüberlaufbauwerk wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass es durch die vorhandene Abwasseranlage zu Geruchsemissionen kommen kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Das unterirdische Regenüberlaufbauwerk wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ist vor Offenlage des Bebauungsplans zu erstellen und mit den Werken abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: